

# SATZUNG

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerverein Ronneburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ronneburg.
- (3) Die Postanschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter der Nummer VR 778 eingetragen.
- (5) Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschließen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässern zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Fischfauna sowie die Ausübung des Angelsports auf gemeinnützige Basis.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und zur Förderung der Gesundheit. Der Verein setzt sich für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft ein. Er unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Im gemeinnützigen Sinne arbeitet der Verein eng mit den örtlichen und staatlichen Organen zusammen.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

## **§4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, den Vorstand zu wählen, in den Vorstand gewählt zu werden und in Arbeitsorganen des Vereins mitzuarbeiten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand und vor der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Vorgaben nach den jeweils geltenden Richtlinien der Dachorganisation zu beachten.
- (2) Das Angeln ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Angelberechtigten zu achten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Aufsichtspersonen und den Fischeraufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- (4) Sonstige beschlossene Verpflichtungen, wie zum Beispiel Pflichtarbeitsstunden, hilfsweise Ersatzzahlungen, sind zu erfüllen. Hierzu zählen auch das pünktliche Abgeben der Fangkarten und die fristgemäße Bestellung der Erlaubnisscheine.
- (5) Anschriftenänderungen der Mitglieder sind dem Verein, Adresse des jeweiligen Vorsitzenden, innerhalb von vierzehn Tagen postalisch anzuzeigen.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Festlegungen auf dem Fischereierlaubnisschein oder die Richtlinien der Dachorganisation;
  - wegen massiven unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - wegen massiver Nichteinhaltung gestellter Fristen;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang in Widerspruch gehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen früheren gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Der Ausschluss gibt dem ehemaligen Mitglied kein Recht auf etwaiges Vereinsvermögen.

## **§7 Sonstige Maßnahmen**

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
  - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern.
  - mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- (2) Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und bis zur Neubesetzung im Amt bleiben.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan in der Satzung zugeschrieben sind.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt im Regelfall in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er beruft die Beratungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (9) Der Vorstand kann Beträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (10) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§10 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres auf die buchhalterische Richtigkeit zu überprüfen.
- (3) Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate durch den 1. Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Stärke des Vorstandes und wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr und entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und genehmigt die Kassenführung nach dem Bericht des Kassierers. Sie entlastet den 1. und 2. Vorsitzenden und den Vorstand.
- (6) Sie berät und beschließt über die gestellten Anträge und beschließt Änderungen zur Vereinssatzung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch geheime Abstimmungen beschließen.
- (10) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§12 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich unter anderem aus Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen, Zuwendungen, Honorardienstleistungen und dem Verkauf von Angelberechtigungen/Fischereierlaubnisscheinen.
- (2) Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung offenzulegen.
- (3) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschbetrag) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ehrenamtspauschbetrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann bei besonderem ehrenamtlichem Engagement gezahlt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage des Vereines erlaubt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Verbindlichkeiten gegenüber dem Dachverband aus dem Verkauf von überregionalen Angelberechtigungen sind entsprechend den Satzungen des Dachverbandes an dessen Geschäftsstellen abzuführen.
- (5) Der Beitrag für den Landesverband erfolgt entsprechend dessen Satzungen.
- (6) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§13 Ämter, Auslagen**

- (1) Die Arbeiten des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich. Eine Vergütung wird dafür nicht gewährt.
- (2) Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

### **§14 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen, persönlichen und sachbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und auf Berichtigung dieser im Falle der Unrichtigkeit.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu, insofern sie nicht explizit gegen diesen Absatz in Schriftform widersprechen.

### **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vereinsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Ein Beschluss der Auflösung ist herbeizuführen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die gesetzlich geforderte Mitgliederzahl fällt.
- (4) Nach Ausgleich aller offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückführung von Vermögensanteilen aus öffentlicher Hand fällt bei Auflösung des Anglervereins Ronneburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Restvermögen dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§16 Schlussbestimmung**

- (1) Für die Tätigkeit des Vereins gelten sowohl in der fischereilichen Bewirtschaftung wie bei der Ausübung des Angelsports und dem Umgang mit dem Vereinsvermögen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Ronneburg, den 04.12.2010